

# GlücksSpirale

## Teilnahmebedingungen

veröffentlicht im Thüringer Staatsanzeiger

Gültig ab Ziehung  
09.01.2010



GlücksSpirale

VON LOTTO®

Glücksspiel kann süchtig machen – lassen Sie es nicht zum Zwang werden.

GlücksSpirale

# Die Renten- Lotterie

7.500 €  
Monat für Monat  
ein Leben lang

Die Rentenlotterie, die Gutes tut.

Laufzeit Wochen 1 2 3 4 8 12 A Abo

Spiel77  
Super6  
6074331

JA  Nein   
SUPER6

JA  Nein   
Spiel 77

Maximaler Verlust wird der Spieleinsatz und die Bearbeitungsgebühr  
www.thueringenlotto.de - www.spielen-mit-verantwortung.de

Die Spielteilnahme Minderjähriger  
ist gesetzlich unzulässig.

Glücksspiel kann süchtig machen –  
lassen Sie es nicht zum Zwang werden!

BZgA-Beratungstelefon Glücksspielsucht:  
☎ 0800 1372700

Infos unter [thueringenlotto.de](http://thueringenlotto.de)  
[spielen-mit-verantwortung.de](http://spielen-mit-verantwortung.de) · [lotto.de](http://lotto.de)

 **LOTTO®**  
Thüringen

### PRÄAMBEL

Ziele des staatlichen Glücksspielwesens sind:

1. das Entstehen von Glücksspielsucht und Wettsucht zu verhindern und die Voraussetzungen für eine wirksame Suchtbekämpfung zu schaffen,
2. das Glücksspielangebot zu begrenzen und den natürlichen Spieltrieb der Bevölkerung in geordnete und überwachte Bahnen zu lenken, insbesondere ein Ausweichen auf nicht erlaubte Glücksspiele zu verhindern,
3. den Jugend- und den Spielerschutz zu gewährleisten,
4. sicherzustellen, dass Glücksspiele ordnungsgemäß durchgeführt, die Spieler vor betrügerischen Machenschaften geschützt und die mit Glücksspielen verbundene Folge- und Begleitkriminalität abgewehrt werden.

In Ansehung dieser Ziele und um der ordnungsrechtlichen Aufgabe nachzukommen, ein ausreichendes Glücksspielangebot sicherzustellen, wird die Glücks Spirale mit anderen Unternehmen mit gemeinsamer Gewinnermittlung und Gewinnausschüttung zu den nachfolgenden Bedingungen veranstaltet/durchgeführt. Die Gewinnermittlung und Gewinnausschüttung findet mit anderen Unternehmen im Rahmen einer gemeinsamen Poolung statt. Die in diesen Teilnahmebedingungen aufgeführten Begrifflichkeiten gelten gleichermaßen für die männliche als auch für die weibliche Form und werden nicht zum Nachteil eines Geschlechts verwendet.

### I ALLGEMEINES

#### § 1 Organisation

- (1) Der Freistaat Thüringen veranstaltet entsprechend den Bestimmungen des Thüringer Glücksspielgesetzes in seiner jeweils gültigen Fassung Lotterien und Sportwetten. Diese Aufgabe wird gemäß Erlass des Thüringer Finanzministeriums vom 27. Februar 1991 von der Thüringer Lotterieverwaltung (TLV) wahrgenommen.
- (2) Die technische Durchführung der GlücksSpirale, die auch in Verbindung mit den Zusatzlotterien Spiel77 und/oder Super6 gespielt werden kann, ist der Lotterie-Treuhandgesellschaft mbH Thüringen, Fröhliche-Mann-Straße 3b, 98528 Suhl (LTG) übertragen. Vertragliche Beziehungen zwischen der LTG und dem Spielteilnehmer werden hierdurch nicht begründet. Die LTG wird ausschließlich im Namen und für Rechnung der TLV tätig.
- (3) Die TLV / LTG ist berechtigt, die Glücks Spirale mit anderen deutschen Lotto- und Totounternehmen gemeinsam zu veranstalten bzw. durchzuführen.
- (4) Die LTG unterhält zum Vertrieb der von der TLV angebotenen Lotterien und Sportwetten Annahmestellen. Das Vertriebsgebiet umfasst den Freistaat Thüringen.

#### § 2 Verbindlichkeit der Teilnahmebedingungen

- (1) Für die Teilnahme an den Ziehungen der GlücksSpirale sind allein diese Teilnahmebedingungen der TLV einschließlich eventuell ergänzender Bedingungen (z. B. Dauerspielbestimmungen und Kundenkartenbestimmungen) in ihrer jeweils gültigen Fassung maßgebend. Von diesen Teilnahmebedingungen abweichende Angaben auf Losen, die auf nicht mehr geltenden Teilnahmebedingungen beruhen, sind ungültig. Der Spielteilnehmer erkennt diese Teilnahmebedingungen einschließlich eventuell ergänzender Bedingungen (z. B. Dauerspielbestimmungen und Kundenkartenbestimmungen) mit Abgabe des Loses bei der Annahmestelle bzw. mit der Erklärung, mittels Quicktipp teilnehmen zu wollen, als verbindlich an.

- (2) Die Teilnahmebedingungen sind in den Annahmestellen einzusehen bzw. erhältlich. Dies gilt auch für etwaige Änderungen und Ergänzungen der Teilnahmebedingungen sowie für eventuell ergänzende Bedingungen. Die TLV behält sich eine andere Form der Bekanntgabe vor.

### § 3 Teilnahmezeitpunkt und Gegenstand der GlücksSpirale

- (1) Im Rahmen der Glücks Spirale wird wöchentlich eine Ziehung, und zwar am Samstag, durchgeführt.
- (2) Alle Spielaufträge, deren vollständige Daten bis zum Annahmeschluss der jeweiligen Ziehung zur LTG fehlerfrei übertragen wurden, nehmen an der Ziehung teil, die dem Annahmeschluss folgt.
- (3) Der Spielteilnehmer kann die ausschließliche Teilnahme an einer oder mehreren Samstagsziehungen wählen (Spielzeitraum). In diesem Fall nehmen alle Spielaufträge, deren vollständige Daten bis zum Annahmeschluss der jeweiligen Samstagsziehung zur LTG fehlerfrei übertragen wurden, an der / den Ziehung / en teil, die dem Annahmeschluss folgt / folgen.
- (4) Bei Teilnahme mittels Quicktipp kann der Spielteilnehmer auf Wunsch auch eine bestimmte Samstagsziehung bis zu 6 Wochen im Voraus für den Beginn des Spielzeitraumes wählen (Vordatierung). (3) gilt entsprechend.
- (5) Gegenstand (Spielformel) der Glücks Spirale ist die Voraussage einer 7-stelligen Zahl aus dem Zahlenbereich 0 000 000 bis 9 999 999; die Gewinnermittlung richtet sich nach Abschnitt IV.

### § 4 Spielgeheimnis

Die TLV/LTG wahrt das Spielgeheimnis, insbesondere darf der Name des Spielteilnehmers nur mit dessen ausdrücklicher Einwilligung bekannt gegeben werden. Gesetzliche Auskunftspflichten der TLV/LTG bleiben hiervon unberührt.

## II SPIELVERTRAG

Ein Spielteilnehmer kann an der GlücksSpirale teilnehmen, indem er mittels der von der LTG bereit gehaltenen Medien ein Angebot auf Abschluss eines Spielvertrages abgibt. Er erhält als Beleg für die Abgabe seines Angebots eine Spielquittung. Der Spielvertrag kommt dann nach Maßgabe der Bestimmungen in diesem Abschnitt zwischen dem Spielteilnehmer und der TLV zustande.

### § 5 Voraussetzungen für die Spielteilnahme

- (1) Die Teilnahme an den Ziehungen ist nur mit den von der TLV / LTG jeweils für die Spielteilnahme zugelassenen Losen und mittels Quicktipp möglich.
- (2) Die Teilnahme an den Ziehungen wird von den zugelassenen Annahmestellen der TLV / LTG vermittelt.
- (3) Die Spielteilnahme Minderjähriger ist gesetzlich unzulässig.
- (4) Die Inhaber und das in den Annahmestellen beschäftigte Personal sind von der Spielteilnahme an den Glücksspielen in der eigenen Annahmestelle ausgeschlossen.

### § 6 Teilnahme mittels Los

- (1) Jedes Los dient ausschließlich zur Eingabe von Daten und ist mit einer 7-stelligen Losnummer im Zahlenbereich 0 000 000 bis 9 999 999 versehen.
- (2) Für die Wahl des richtigen Loses und für seine ordnungsgemäße Ausfüllung ist der Spielteilnehmer allein verantwortlich.
- (3) Der Spielteilnehmer hat auf dem Los die Laufzeit der Spielteilnahme (Spielzeitraum) durch ein Kreuz in schwarzer oder blauer Farbe zu kennzeichnen, dessen Schnittpunkt innerhalb des jeweiligen Kästchens liegen muss.

Gleiches gilt für das Ankreuzen der Teilnahme bzw. Nichtteilnahme an den Zusatzlotterien.

- (4) Bei mangelhaften Eintragungen erfolgt entweder eine Rückgabe des Loses zur manuellen Korrektur durch den Spielteilnehmer, oder es wird auf Wunsch des Spielteilnehmers mittels der technischen Einrichtungen des Annahmestellen-Terminals eine Korrektur manuell durch die Annahmestelle vorgenommen.
- (5) Auch in Fällen der Korrektur erfolgt das Vertragsangebot durch den Spielteilnehmer.

### § 7 Teilnahme mittels Quicktipp

- (1) Für die Entscheidung zur Teilnahme mittels Quicktipp ist der Spielteilnehmer allein verantwortlich.
- (2) Beim Quicktipp werden auf Wunsch des Spielteilnehmers Voraussagen mittels eines Zufallszahlengenerators durch die LTG vergeben.
- (3) Je Quicktipp kann nur eine Losnummer vergeben und gespielt werden.
- (4) Bei Spielteilnahme mittels Quicktipp ohne Los wird durch die LTG eine 7-stellige Losnummer im Zahlenbereich von 0 000 000 bis 9 999 999 vergeben.

### § 8 Spieleinsatz und Bearbeitungsgebühr

- (1) Der Spieleinsatz beträgt € 5,-- je Ziehung.
- (2) Jedes Los kann wahlweise als Einzel-Los oder als Mehrwochen-Los gespielt werden.
- (3) Für jedes eingeleseene Los oder jeden ohne Los abgegebenen Quicktipp kann die TLV eine Bearbeitungsgebühr erheben. Die Höhe der Bearbeitungsgebühr wird in den Annahmestellen bekannt gegeben.
- (4) Der Spielteilnehmer hat den Spieleinsatz und die Bearbeitungsgebühr gegen Erhalt der Spielquittung zu zahlen.

### § 9 Annahmeschluss

Den Zeitpunkt des Annahmeschlusses für die Teilnahme an den einzelnen Ziehungen bestimmt die TLV / LTG.

### § 10 Kundenkarte

- (1) Auf Wunsch kann der Spielteilnehmer an den Ziehungen unter Verwendung einer Kundenkarte teilnehmen. In diesem Fall wird eine Zuordnung der in der LTG gespeicherten Spielauftragsdaten zu den persönlichen Daten des Spielteilnehmers gewährleistet.
- (2) Weitergehende Einzelheiten sind in den Kundenkartenbestimmungen in der jeweils gültigen Fassung geregelt.

### § 11 Spielquittung

- (1) Nach Einlesen des Loses bzw. Abgabe des Quicktipps und der Übertragung der vollständigen Daten zur LTG wird mit der Abspeicherung sämtlicher Daten in der LTG von dieser eine Identifikationsnummer vergeben. Die Identifikationsnummer dient der Zuordnung der Spielquittung zu den in der LTG gespeicherten Daten.
- (2) In Verbindung damit erfolgt der Ausdruck der Spielquittung in der Annahmestelle. Die Spielquittung enthält als wesentliche Bestandteile
  - die Losnummer,
  - die Art der Teilnahme einschließlich der Angabe über die Teilnahme oder Nichtteilnahme an den Zusatzlotterien,
  - die Anzahl der vom Spielteilnehmer festgelegten Ziehungen (Laufzeit),
  - die Laufzeit als Datumsangabe,
  - die Annahmestellennummer,
  - den Namen des Spielteilnehmers bei Spielteilnahme mittels Kundenkarte,

- den Spieleinsatz inkl. der Bearbeitungsgebühr und
  - die von der LTG vergebene Identifikationsnummer.
- (3) Der Spielteilnehmer hat sofort nach Erhalt die Spielquittung dahingehend zu prüfen, ob
- die auf der Spielquittung abgedruckte Losnummer vollständig und lesbar der des Loses entspricht,
  - die für die Spielteilnahme mittels Quicktipp vergebene Losnummer vollständig und lesbar abgedruckt ist,
  - die Art und der Zeitraum der Teilnahme einschließlich der Angabe über die Teilnahme oder Nichtteilnahme an den Zusatzlotterien vollständig und richtig wiedergegeben sind,
  - der Spieleinsatz inkl. der Bearbeitungsgebühr richtig ausgewiesen ist,
  - die Spielquittung eine Identifikationsnummer aufweist, die zudem lesbar und nicht offensichtlich unvollständig ist und
  - die Spielquittung bei Teilnahme mittels Kundenkarte den Namen des Spielteilnehmers enthält.
- (4) Ist die Spielquittung in einem der vorstehenden Punkte fehlerhaft, enthält die Spielquittung insbesondere keine, eine nicht lesbare oder eine unvollständige Identifikationsnummer, ist der Spielteilnehmer berechtigt, sein Angebot auf Abschluss des Spielvertrages zu widerrufen bzw. vom Spielvertrag zurückzutreten. Ein Widerruf bzw. ein Rücktritt ist jedoch, je nachdem, welcher Zeitpunkt früher eintritt,
- nur am Tag der Abgabe innerhalb einer Frist von 10 Minuten nach Registrierung des Vertragsangebotes in der LTG
  - oder bis Geschäftsschluss der Annahmestelle,
  - längstens bis zum Annahmeschluss der ersten Ziehung des Spielzeitraumes,
- möglich.  
Der Widerruf bzw. der Rücktritt hat in der Annahmestelle zu erfolgen, in der das Angebot abgegeben worden ist.
- (5) Im Falle des Widerrufs bzw. des Rücktritts erhält der Spielteilnehmer gegen Rückgabe der Spielquittung seinen Spieleinsatz nebst Bearbeitungsgebühr zurück.
- (6) Macht der Spielteilnehmer von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch, sind für den Inhalt des Spielvertrages die auf dem durch Verschluss gesicherten sicheren Speichermedium aufgezeichneten Daten maßgebend (siehe § 12 (3)).
- (7) Im Übrigen gelten die Haftungsregelungen des Abschnitts III.

## § 12 Abschluss und Inhalt des Spielvertrages

- (1) Der Spielvertrag wird zwischen der TLV und dem Spielteilnehmer abgeschlossen, wenn die TLV das vom Spielteilnehmer unterbreitete Angebot auf Abschluss eines Spielvertrages nach Maßgabe des (2) annimmt. Der Spielteilnehmer verzichtet auf den Zugang der Erklärung, dass sein Vertragsangebot durch die TLV angenommen wurde.
- (2) Der Spielvertrag ist abgeschlossen, wenn die übertragenen Daten und/oder die Daten des Quicktipps sowie die von der LTG vergebenen Daten in der LTG aufgezeichnet und auf dem sicheren Speichermedium abgespeichert sind, die auf dem sicheren Speichermedium abgespeicherten Daten auswertbar sind und das sichere Speichermedium durch digitalen oder physischen Verschluss rechtzeitig (d. h. vor Beginn der Ziehung der Gewinnzahlen) gesichert ist. Fehlt diese Voraussetzung, kommt der Spielvertrag nicht zustande.
- (3) Für den Inhalt des Spielvertrages sind ausschließlich die auf dem durch digitalen oder physischen Verschluss gesicherten sicheren Speichermedium

aufgezeichneten Daten maßgebend.

- (4) Die Spielquittung dient zur Geltendmachung des Gewinnanspruches sowie als Nachweis für einen geleisteten Spieleinsatz und die entrichtete Bearbeitungsgebühr.
- (5) Das Recht der TLV bei der Gewinnauszahlung nach § 18 (8) dieser Teilnahmebedingungen zu verfahren, bleibt unberührt.
- (6) Die TLV ist berechtigt, ein bei der LTG eingegangenes Angebot auf Abschluss eines Spielvertrages bei Vorliegen eines wichtigen Grundes abzulehnen.
- (7) Darüber hinaus kann aus wichtigem Grund der Rücktritt vom Vertrag erklärt werden.
- (8) Ein wichtiger Grund liegt u. a. vor, wenn
  - der Verdacht einer strafbaren Handlung besteht,
  - gegen einen Teilnahmeausschluss (siehe § 5 (3) oder (4)) verstoßen wurde oder
  - die Teilnahme über einen gewerblichen Spielvermittler erfolgte, der die gesetzlichen Anforderungen nicht erfüllt, d. h. insbesondere
    - der Spielteilnehmer nicht darüber informiert ist, dass die Vermittlung an die TLV erfolgt und mindestens zwei Drittel der von den Spielern vereinnahmten Beträge für die Teilnahme am Spiel an die TLV weitergeleitet werden,
    - der Spieler nicht vor Vertragsschluss in Textform klar und verständlich auf den für die Spielteilnahme an die TLV weiterzuleitenden Betrag hingewiesen wird,
    - der TLV / LTG die Vermittlung nicht offen gelegt wurde,
    - ein Treuhänder nicht benannt ist, der zur unabhängigen Ausübung eines rechts- oder steuerberatenden Berufes befähigt und mit der Verwahrung der Spielquittungen sowie der Geltendmachung von Gewinnansprüchen beauftragt ist und
    - der gewerbliche Spielvermittler nicht die gesetzlich geforderten Erlaubnisse hat.
- (9) Der Spielteilnehmer verzichtet auf den Zugang der Erklärung, dass sein Angebot auf Abschluss des Spielvertrages von der TLV abgelehnt wurde bzw. die TLV vom Spielvertrag zurückgetreten ist.
- (10) Die Ablehnung eines Angebotes auf Abschluss eines Spielvertrages bzw. der Rücktritt vom Spielvertrag durch die TLV ist – unbeschadet des Zugangsverzichts nach (9) – in der Annahmestelle bekannt zu geben, in der der Spielteilnehmer sein Vertragsangebot abgegeben hat. Ist kein Spielvertrag zustande gekommen oder wurde vom Spielvertrag zurückgetreten, so kann der Spielteilnehmer die Rückerstattung des Spieleinsatzes und der Bearbeitungsgebühr gegen Rückgabe der Spielquittung geltend machen. Im Übrigen gelten die Haftungsregelungen des Abschnitts III.

### III HAFTUNGSBESTIMMUNGEN

#### § 13 Umfang und Ausschluss der Haftung

- (1) Die Haftung der TLV / LTG für Schäden, die von ihr fahrlässig (auch grob fahrlässig) oder von ihren gesetzlichen Vertretern oder von ihren Erfüllungshelfern, insbesondere auch von Annahmestellen und sonstigen mit der Weiterleitung der Daten zur LTG beauftragten Stellen, schuldhaft verursacht werden, wird gemäß § 309 Nr. 7 b) BGB für spieltypische Risiken ausgeschlossen. Spieltypische Risiken liegen insbesondere vor, wenn die Gefahr einer betrügerischen Manipulation im Rahmen des Spielgeschäftes für die TLV / LTG und / oder für die Spielteilnehmer besteht.
- (2) (1) findet keine Anwendung auf Schäden, die auf einer Verletzung von Pflichten beruhen, die nicht unmittelbar im Zusammenhang mit spieltypi-

schen Risiken stehen. Bei der Verletzung von Pflichten, die nicht unmittelbar mit spieltypischen Risiken im Zusammenhang stehen, haftet die TLV / LTG dem Spielteilnehmer sowohl für eigenes schuldhaftes Handeln als auch für das schuldhafte Handeln ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen, sofern es sich um die Verletzung solcher Pflichten handelt, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (Kardinalpflichten). Handelt es sich bei den verletzten Pflichten nicht um Kardinalpflichten, haftet die TLV / LTG nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

- (3) Die Haftungsbeschränkungen nach (1) und (2) gelten nicht für Schäden, die in den Schutzbereich einer von der TLV / LTG gegebenen Garantie oder Zusage fallen sowie für die Haftung für Ansprüche aufgrund des Produkthaftungsgesetzes und Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
- (4) In Fällen von unverschuldeten Fehlfunktionen und Störungen von technischen Einrichtungen, derer sich die TLV / LTG zum Verarbeiten (z. B. Einlesen, Übertragen und Speichern) der Daten bedient, haftet die TLV / LTG nicht.
- (5) Ebenso ist jede Haftung für Schäden ausgeschlossen, die durch strafbare Handlungen dritter Personen entstanden sind.
- (6) Die TLV / LTG haftet weiterhin nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt, insbesondere durch Feuer, Wasser, Streiks, innere Unruhen oder aus sonstigen Gründen, die sie nicht zu vertreten hat, hervorgerufen werden.
- (7) In den Fällen, in denen eine Haftung der TLV / LTG und ihrer Erfüllungsgehilfen nach (4) bis (6) ausgeschlossen wurde, werden der Spieleinsatz und die Bearbeitungsgebühr auf Antrag gegen Rückgabe der Spielquittung erstattet.
- (8) Die Haftungsregeln gelten auch für eigenes Handeln der Annahmestellen und Gebietsstellen der TLV / LTG im Zusammenhang mit dem Spielvertrag.
- (9) Vereinbarungen Dritter sind für die TLV / LTG nicht verbindlich.
- (10) Mitglieder von Spielgemeinschaften müssen ihre Rechtsverhältnisse ausschließlich unter sich regeln.
- (11) Die Haftungsregeln gelten auch für die Fälle, in denen eine Haftung bereits vor Vertragsschluss entstanden ist.
- (12) Die Haftung der TLV / LTG ist auf den Ersatz des bei Vertragsschluss vorhersehbaren vertragstypischen Schadens beschränkt.

## **IV GEWINNERMITTLUNG**

### **§ 14 Ziehung der Gewinnzahlen**

- (1) Für die Glücks Spirale findet jeden Samstag eine Ziehung statt, bei der die jeweiligen Gewinnzahlen gemäß Gewinnplan ermittelt werden.
- (2) Art, Ort und Zeitpunkt der Ziehungen bestimmt die TLV / LTG. Die Ziehungen sind öffentlich und finden unter notarieller oder behördlicher Aufsicht statt.

### **§ 15 Auswertung**

- (1) Grundlage für die Gewinnermittlung sind die auf dem durch digitalen oder physischen Verschluss gesicherten sicheren Speichermedium (siehe § 12 (2)) abgespeicherten Daten.
- (2) Die Auswertung erfolgt aufgrund der Gewinnzahlen.

### § 16 Gewinnermittlung, Gewinnausschüttung, Gewinnplan, Gewinnklassen, Gewinnwahrscheinlichkeiten

- (1) Von den Spieleinsätzen werden theoretisch 40 % als Gewinnsumme nach Maßgabe der folgenden Regelungen an die Spielteilnehmer ausgeschüttet.
- (2) Unabhängig von der Gewinnausschüttung besteht bei jeder Spielteilnahme das Risiko des vollständigen Verlustes des Spieleinsatzes und der Bearbeitungsgebühr. Die Gewinnwahrscheinlichkeiten werden kaufmännisch auf ganze Zahlen gerundet angegeben.

- (3) Die Gewinnsumme wird gemäß nachstehendem Gewinnplan ausgeschüttet:

#### **Gewinnklasse 1**

- (4) Es wird eine 1-stellige Gewinnzahl gezogen. Alle Spielteilnehmer, deren Losnummer in der Endziffer mit der gezogenen Gewinnzahl übereinstimmt, gewinnen je € 10,-- bei einer Gewinnwahrscheinlichkeit von 1 : 10.

#### **Gewinnklasse 2**

- (5) Es wird eine 2-stellige Gewinnzahl gezogen. Alle Spielteilnehmer, deren Losnummer in den 2 Endziffern in der richtigen Reihenfolge mit der gezogenen Gewinnzahl übereinstimmt, gewinnen je € 20,-- bei einer Gewinnwahrscheinlichkeit von 1 : 100.

#### **Gewinnklasse 3**

- (6) Es wird eine 3-stellige Gewinnzahl gezogen. Alle Spielteilnehmer, deren Losnummer in den 3 Endziffern in der richtigen Reihenfolge mit der gezogenen Gewinnzahl übereinstimmt, gewinnen je € 50,-- bei einer Gewinnwahrscheinlichkeit von 1 : 1 000.

#### **Gewinnklasse 4**

- (7) Es wird eine 4-stellige Gewinnzahl gezogen. Alle Spielteilnehmer, deren Losnummer in den 4 Endziffern in der richtigen Reihenfolge mit der gezogenen Gewinnzahl übereinstimmt, gewinnen je € 500,-- bei einer Gewinnwahrscheinlichkeit von 1 : 10 000.

#### **Gewinnklasse 5**

- (8) Es wird eine 5-stellige Gewinnzahl gezogen. Alle Spielteilnehmer, deren Losnummer in den 5 Endziffern in der richtigen Reihenfolge mit der gezogenen Gewinnzahl übereinstimmt, gewinnen je € 5.000,-- bei einer Gewinnwahrscheinlichkeit von 1 : 100 000.

#### **Gewinnklasse 6**

- (9) Es werden zwei verschiedene 6-stellige Gewinnzahlen gezogen. Alle Spielteilnehmer, deren Losnummer in den 6 Endziffern in der richtigen Reihenfolge mit einer der gezogenen Gewinnzahlen übereinstimmt, gewinnen je € 100.000,-- bei einer Gewinnwahrscheinlichkeit von 1 : 500 000.
- (10) Die Gesamtgewinnsumme für diese Gewinnklasse ist auf € 10.000.000,-- begrenzt. Werden mehr als 100 Gewinne (mit einem Gesamtspieleinsatz von mehr als € 500,--) ermittelt, wird die Gewinnsumme der Gewinnklasse 6 in Höhe von 100 x € 100.000,-- auf die Gesamtzahl der Gewinne entsprechend ihrem Spieleinsatz aufgeteilt.

#### **Gewinnklasse 7 („monatliche Sofortrente von mindestens € 7.500,--“)**

- (11) Es werden zwei verschiedene 7-stellige Gewinnzahlen gezogen. Alle Spielteilnehmer, deren Losnummer mit einer der gezogenen Gewinnzahlen übereinstimmt, gewinnen je eine Sofortrente bei der „Öffentliche Versicherung Braunschweig“ von zzt. € 7.500,-- monatlich für eine 18-jährige Spielteilnehmerin bei einer Gewinnwahrscheinlichkeit von 1 : 5 000 000.
- (12) Im Einzelnen gilt Folgendes:
  1. Die TLV zahlt mit befreiender Wirkung € 2.100.000,-- an die „Öffentliche Versicherung Braunschweig“ zu Gunsten des Gewinners.

2. Die Gesamtgewinnsumme für diese Gewinnklasse ist auf € 21.000.000,-- begrenzt. Werden mehr als 10 Gewinne (mit einem Gesamtspieleinsatz von mehr als € 50,--) ermittelt, wird die befreiende Zahlung an die „Öffentliche Versicherung Braunschweig“ in Höhe von 10 x € 2.100.000,-- auf die Gesamtzahl der Gewinne entsprechend ihrem Spieleinsatz aufgeteilt. Entsprechend mindert sich die in (11) genannte Sofortrente.
  3. Die Verpflichtung der TLV ist auf die Zahlung des Betrages gemäß 1. oder 2. beschränkt. Der Gewinner erhält von der „Öffentliche Versicherung Braunschweig“ ein individuelles Angebot auf Abschluss eines Versicherungsvertrages.
  4. Die TLV ist berechtigt, zu diesem Zweck Name und Adresse des Gewinners der „Öffentliche Versicherung Braunschweig“ mitzuteilen.
  5. Der Gewinner kann innerhalb von 4 Wochen nach Erhalt des Angebotes der Sofortrente eine ganze oder teilweise Ablösung des an die „Öffentliche Versicherung Braunschweig“ gezahlten Betrages wählen. Anfallende Zinsen erhält der Gewinner. Die Entscheidung ist der „Öffentliche Versicherung Braunschweig“ schriftlich mitzuteilen.
- (13) Der Gewinn in einer höheren Gewinnklasse schließt den Gewinn in einer niedrigeren Gewinnklasse aus.
- (14) Der Gewinnplan oder einzelne Gewinnklassen können für einzelne Ziehungen durch Sonderauslosungen nach Maßgabe der jeweiligen behördlichen Erlaubnis erweitert werden (z. B. zur Ausspielung von verfallenen Gewinnen gemäß Abschnitt VI (1)).

## V GWINNAUSZAHLUNG

### § 17 Fälligkeit des Gewinnanspruches

- (1) Gewinne der 7. Gewinnklasse (Rentengewinne) werden nach Ablauf einer Woche seit der Ziehung am zweiten bundesweiten Werktag fällig und nach Maßgabe des § 16 (12) zur Auszahlung gebracht.
- (2) Alle anderen Gewinne werden nach der Gewinn- und Quotenfeststellung ohne schuldhaftes Zögern ausgezahlt.

### § 18 Abwicklung der Gewinnauszahlung

- (1) Gewinnansprüche sind unter Vorlage der gültigen Spielquittung geltend zu machen.
- (2) Ist die Identifikationsnummer der Spielquittung bei der Vorlage nicht vorhanden, nicht vollständig oder unlesbar und ist deshalb keine eindeutige Zuordnung zu den in der LTG gespeicherten Daten möglich, besteht kein Anspruch auf Gewinnauszahlung.
- (3) War die Unvollständigkeit der Identifikationsnummer für den Spielteilnehmer nicht erkennbar und kann deshalb keine eindeutige Zuordnung zu den in der LTG gespeicherten Daten erfolgen, so kann der Spielteilnehmer die Rückerstattung des Spieleinsatzes und der Bearbeitungsgebühr gegen Rückgabe der Spielquittung geltend machen.
- (4) Der Gewinn wird gegen Rückgabe der Spielquittung ausgezahlt. Gegebenenfalls erhält der Spielteilnehmer für die restliche Laufzeit gleichzeitig eine Ersatzquittung.
- (5) Ein Gewinnbetrag bis einschließlich € 1.000,-- wird durch jede Annahmestelle ausgezahlt. Bei Auszahlung des Gewinnbetrages ist die Spielquittung vom Spielteilnehmer zu unterschreiben und abzugeben. Der Spielteilnehmer erhält eine Gewinnauszahlungsquittung.
- (6) Ein Zentralgewinn, d. h. ein Gewinnbetrag von mehr als € 1.000,--, ist unter Vorlage der Spielquittung in einer Annahmestelle oder bei der LTG geltend

zu machen. Bei Geltendmachung in der Annahmestelle hat der Spielteilnehmer das Zentralgewinnanforderungsformular auszufüllen. Das Zentralgewinnanforderungsformular und die Spielquittung sind der Annahmestelle zu übergeben oder an die LTG zu übersenden. Grundsätzlich wird der Gewinnbetrag an den Spielteilnehmer überwiesen.

- (7) Bei Gewinnauszahlungen von mehr als € 1.000,-- ist der LTG die Identität des Zahlungsempfängers offen zu legen.
- (8) Die TLV/LTG kann mit befreiender Wirkung an den Vorlegenden der Spielquittung leisten, es sei denn, der TLV/LTG ist die fehlende Anspruchsbeziehung des Vorlegenden der Spielquittung bekannt oder grob fahrlässig unbekannt. Im Übrigen besteht keine Verpflichtung, die Berechtigung des Vorlegenden der Spielquittung zu prüfen.

### **§ 19 Gewinnauszahlung bei Spielteilnahme mittels Kundenkarte mit hinterlegter Bankverbindung**

- (1) Spielteilnehmer, die einen Einzelgewinn der Gewinnklasse 6 und 7 erzielt haben, erhalten eine schriftliche Benachrichtigung und ihren Gewinn gemäß § 17 (1) bzw. (2) überwiesen.
- (2) Spielteilnehmer, die einen anderen als in (1) genannten Einzelgewinn erzielt haben und ihren Gewinn nicht gemäß § 18 geltend gemacht haben, erhalten ihren Gewinn nach Ablauf einer bestimmten Frist überwiesen; § 18 (2) findet keine Anwendung.
- (3) Bei Spielteilnahme mittels Kundenkarte erfolgt auch die Auszahlung auf das vom Kundenkarteninhaber angegebene Konto mit befreiender Wirkung.
- (4) Weitergehende Einzelheiten zur Gewinnauszahlung bei Spielteilnahme mittels Kundenkarte regeln die Kundenkartenbestimmungen in der jeweils gültigen Fassung.

## **VI ERLÖSCHEN VON ANSPRÜCHEN**

- (1) Alle Ansprüche aus der Spielteilnahme auf Auszahlung von Gewinnen erlöschen, wenn sie nicht innerhalb von 13 Wochen nach der letzten Ziehung des Spielzeitraumes (siehe § 3 (3)) gerichtlich geltend gemacht werden.
- (2) Ebenfalls erlöschen
  - alle Schadensersatzansprüche, die an Stelle eines Gewinnanspruchs geltend gemacht werden können und auf der Verwirklichung spieltypischer Risiken beruhensowie
  - alle Ansprüche auf Rückerstattung von Spieleinsätzen oder Bearbeitungsgebühren gegen die TLV/LTG sowie ihre Gebiets- und Annahmestellen, soweit die jeweiligen Ansprüche nicht innerhalb von 13 Wochen nach der letzten Ziehung des Spielzeitraumes gerichtlich geltend gemacht werden.
- (3) (2) gilt nicht für Schadensersatzansprüche aufgrund vorsätzlichen Handelns.

## **VII INKRAFTTRETEN**

- (1) Diese Teilnahmebedingungen gelten erstmals für die Ziehung am Samstag, dem 9. Januar 2010.
- (2) Die Teilnahmebedingungen der Thüringer Lotterieverwaltung vom 22. Oktober 2007 treten gleichzeitig außer Kraft.

Erfurt, den 24. November 2009

THÜRINGER LOTTERIEVERWALTUNG



Lotterie-Treuhandgesellschaft mbH Thüringen  
Fröhliche-Mann-Straße 3b · 98528 Suhl  
Telefon 03681 3545-0  
Telefax 03681 3545-339  
Infos unter [thueringenlotto.de](http://thueringenlotto.de)  
[spielen-mit-verantwortung.de](http://spielen-mit-verantwortung.de) · [lotto.de](http://lotto.de)